

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
45/2022

31. März 2022

Freiwillige Kostenübernahme des Landes Baden-Württemberg bei Jugendhilfeleistungen für Zuflucht suchende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) hatte mit Schreiben vom 18. März 2022 an die Jugendamtsleitungen im Land mitgeteilt, dass über § 89d SGB VIII hinausgehend auf freiwilliger Basis die Kosten erstattet werden, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufwendet, wenn

- die Feststellung der Minderjährigkeit eines Leistungsempfängers und/oder
- die Feststellung, ob ein Leistungsempfänger durch eine personensorge- und/oder erziehungsberechtigte Person begleitet wird, erschwert ist sowie die Leistung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einreise gewährt wird.

Diese Eckpunkte berücksichtigen leider nicht die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Einreise eine Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person von Kindern und Jugendlichen festgestellt wird (demnach nicht der Status als unbegleiteter minderjähriger Ausländer vorliegt) und deshalb aus unterschiedlichsten Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt - nach Verstreichen der Monatsfrist des § 89d SGB VIII - Leistungen der Jugendhilfe erforderlich werden.

Um Rechts- und Kostensicherheit für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herbeizuführen, setzen sich der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in einem gemeinsamen Schreiben an das Sozialministerium für eine Erweiterung der Regelung auf die dargestellte Fallkonstellation, sowie insgesamt für eine Verlängerung der Frist nach § 89d SGB VIII, für die freiwillige Kostenerstattung auf mindestens sechs Monate nach der Einreise ein.

Das gemeinsame Schreiben an das Sozialministerium ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme und werden über den Fortgang der Angelegenheit informieren - vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlage